

25.09.85

Antrag

- 1 -

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und
Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG)

Punkt 3 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einkommensgrenzen von 29.400 DM bei verheirateten und 23.700 DM bei anderen Berechtigten führen bei einem großen Personenkreis (schätzungsweise bei ca. 60 % der Berechtigten) zu einer Kürzung oder zum Wegfall des Erziehungsgeldes ab dem 7. Lebensmonat des Kindes.

Die lineare Abschmelzung des Erziehungsgeldes von monatlich 600 DM bis auf 40 DM hat nach dem 6. Monat für viele Leistungsbezieher zur Folge, daß Kleinbeträge gezahlt werden, die die Familie nicht mehr spürbar entlasten und deren Gewährung an der Zielsetzung des Erziehungsgeldes vorbeigeht. Der hohe Verwaltungsaufwand, der mit der Kürzung des Erziehungsgeldes entsteht, steht in diesen Fällen zur Leistungsgewährung in einem auffälligen Mißverhältnis.

Der Bundesrat empfiehlt daher zur Verbesserung der sozialen Treffsicherheit des Gesetzes die Einkommensgrenzen deutlich anzuheben.

./.

350/5/85

- 2 -

Um die dadurch entstehenden Mehrkosten auszugleichen, sollten die erhöhten Einkommensgrenzen von Anfang an gelten. Zugleich sollte die Abschmelzungsgrenze von derzeit 40 DM deutlich angehoben werden.